

Heizölverbraucheranlagen und Hochwasser

Hinweise der unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Trier für Anlagenbetreiber und Fachbetriebe im Zusammenhang mit den Überflutungsereignissen in Trier-Ehrang

Bevor auf die Möglichkeiten zur Ertüchtigung von Heizölverbraucheranlagen eingegangen wird, empfehlen wir Ihnen aufgrund der aktuellen Hochwasserereignisse dringend über zukunftsrichtige Alternativen ohne Heizöl nachzudenken und hierzu Fachleute zu kontaktieren.

In Ehrang liegt in fast allen Straßen bereits eine Gasleitung. Auf Gasversorgung umzusteigen ist daher die naheliegendste Option. Unter den Telefonnummern 0651/717-2295 bzw. -2277 gibt die SWT Versorgungs GmbH hierzu weitere Auskünfte. Eine Kontaktaufnahme ist auch über die E-Mailadresse Hausanschluss@swt.de möglich.

Die Nutzung regenerativer Energien, z.B. mittels Pelletheizung, stellen eine weitere Möglichkeit dar. Eine Übersicht über verfügbare Förderprogramme finden Sie auf der Seite der Energieagentur Rheinland-Pfalz <https://www.energieagentur.rlp.de/foerderkompass>. Bitte unbedingt die Förderrichtlinien beachten.

Über die Höhe und die Voraussetzungen der von Bund und Land beschlossenen Finanzhilfen im Zusammenhang mit Heizungsanlagen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden.

Sollte dennoch ein Austausch von Heizölverbraucheranlagen in Erwägung gezogen werden, sind nachfolgende Anforderungen zu beachten.

Allgemeines zu den wasserrechtlichen Rahmenbedingungen

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert dem Grunde nach 2 Arten von Hochwassergebieten, zum einen das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet und zum anderen das sogenannte sonstige Risikogebiet (umgangssprachlich am besten zu übersetzen mit überschwemmungsgefährdetem Gebiet).

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet basiert auf einem statistisch angenommenen 100-jährlichen, das sonstige Risikogebiet mindestens auf einem 200-jährlichen Hochwasserereignis.

Der Stadtteil Trier-Ehrang liegt aus wasserrechtlicher Sicht an 2 Hochwassergebieten, dem der Kyll und dem der Mosel. Für beide Flüsse gibt es eine Rechtsverordnung mit Ausweisung eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes und eines Risikogebietes.

Einen groben Überblick geben die beigefügten Karten im Anhang.

Genauerer Kartenwerk ist unter

<https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/uesg/festsetzungen/uesg-kyll/>

<https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/uesg/festsetzungen/uesg-mosel/> zu finden.

Dabei bleibt, ohne auf Details und ggf. kleinräumige Ausnahmen einzugehen, festzustellen, dass sich die Wohnbebauung in Ehrang im Risikogebiet der Kyll und der Mosel befindet.

Dies ist wichtig für die Anforderungen, die an die Errichtung oder Ertüchtigung (wesentliche Änderung) von Heizölverbraucheranlagen gestellt werden.

Bestehende Anlagen in Risikogebieten

Dieses Informationsblatt beschränkt sich im Zusammenhang mit der Überschwemmung in Ehrang auf bestehende Anlagen, bei denen defekte Lagertanks ausgetauscht werden müssen.

Bei einer solchen Maßnahme handelt sich um eine wesentliche Änderung im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV).

Bei einer wesentlichen Änderung sind die Anlagen zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.

Die Ereignisse an der Kyll zeigen eindringlich, dass nicht hochwassersichere Öltanks aufschwimmen, umkippen, deformiert oder undicht werden können.

Es gibt drei Arten, Öltanks vor einem Hochwasser zu schützen.

1. die Aufstellung oberhalb des möglichen Wasserspiegels,
2. das Fernhalten durch bauliche oder technische Maßnahmen oder
3. die Sicherung der Öltanks.

Wenn eine Aufstellung des Tanks auf höher gelegenen Flächen und die Abdichtung des Lagerraums nicht möglich sind, bleibt in den meisten Fällen die Sicherung der Öltanks als umsetzbare Lösung.

Dies bedeutet insbesondere

- **geeignete** Öltanks gegen Aufschwimmen und Verlagerung zu sichern und
- Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen gegen eindringendes Wasser zu sichern.

Die Öltanks müssen für den anstehenden Wasserdruck statisch hinreichend ausgelegt sein.

Hier ist zu beachten, dass die maximal zulässige Überflutungshöhe der Tanks eingehalten wird. Welche Überflutungshöhe anzusetzen ist, ergibt sich aus der NHN-Höhe der Bodenfläche des Aufstellraumes und dem Wasserspiegel des anzunehmenden Bemessungshochwassers.

Höhe Bodenfläche Aufstellraum:

Entweder sind die Höhen bekannt (z.B. aus den Bauantragsunterlagen) oder diese sind zu ermitteln (z.B. unter Heranziehung von Höhenangaben der kommunalen Kanalisation oder im Zweifel über eine Einmessung)

Bemessungshochwasser:

Der Kartendienst „Wasserspiegellagen“ (<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/9480/>) gibt unter Angabe der Adresse Auskunft über die Höhe des Bemessungshochwassers.

Eine Übersicht über möglicherweise geeignete Öltanks ist unter dem Link https://www.lfu.bayern.de/wasser/doc/behaelter_uesg.pdf zu finden.

Falls jedoch z.B. die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) der aufgeführten Tanks eine Aufstellung wegen Überschreitung der Überflutungshöhen grundsätzlich nicht zulässt, ist auch die Verwendung von kellergeschweißten Stahltanks in Erwägung zu ziehen.

Erst nach Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten können im Risikogebiet auch Tanks aufgestellt werden, die bei Überschreitung der Überflutungshöhen einem Bemessungshochwasser nicht standhalten können.

Auf die Fachbetriebspflicht wird hingewiesen! Einen Fachbetrieb finden Sie z. B. unter <https://www.uewg-shk.de/fachbetriebe/fachbetriebe-fuer-heizoelverbrauchsanlagen/>

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord als obere Wasserbehörde stellt unter <https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/gewaesserschutz/wassergefaehrdende-stoffe/heizoelverbraucheranlagen-und-hochwasser/>

zu dem Thema Heizölverbraucheranlagen und Hochwasser weitere Informationen zur Verfügung.

Die wesentliche Änderung ist der unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Trier vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

Das Anzeigeformular ist unter <https://www.trier.de/File/wasserrechtliche-anzeige-awsv.pdf> abrufbar.

Wir beraten Sie gerne!! Eine gute Planung und Umsetzung ist jedoch die beste Voraussetzung zur Vermeidung oder Minderung zukünftiger Umweltschäden.

Anmerkung bei weiterer Verwendung der vorhandenen Tanks:

Nach einer Überflutung ist vor Wiederinbetriebnahme der vorhandenen Tanks unbedingt eine Funktionsprüfung der Heizölverbraucheranlage durch einen Fachbetrieb nach WHG oder eine Sachverständigenorganisation (z.B. TÜV, DEKRA etc.) auch dann durchzuführen, wenn keine Beschädigungen auf den ersten Blick sichtbar sind. Nur so lassen sich unmittelbare Folgeschäden an der Heizölverbraucheranlage und weitere Umweltschäden vermeiden.

Die hochwassersichere Nachrüstung in Risikogebieten ist allerdings auch bei den Tanks, die aktuell noch weiterverwendet werden können, bis zum 05.01.2033 vorgeschrieben.

Insoweit noch ein Grund mehr bereits jetzt auf andere Energieträger umzustellen!

Mehr hierzu auch unter der Pressemitteilung der SGD Nord:

<https://sgdnord.rlp.de/de/service/pressemitteilungen/detail/news/News/detail/heizoelverbrauch-eranlagen-in-ueberschwemmungs-oder-risikogebieten-muessen-hochwassersicher-sein-gese/>

Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Weitergehende Fragen beantwortet Ihnen gerne die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Trier unter der E-Mailadresse umwelt@trier.de oder telefonisch unter der **0651/7181601** oder -**1604**.



Gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Kyll (dunkelblau) und Risikogebiet (hellblau)



Gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Mosel (dunkelblau) und Risikogebiet (hellblau)